M.-A. XVI—7529/17. Aushebungsbezirk **Wien**.

Klassifikation der Pferde im Jahre 1917.

Kundmachung.

Mit Bezug auf die h. o. Kundmachung vom Dezember 1916 M.-A. XVI 43861/16, betreffend die Anzeige und Klassifikation der Pferde und die Anzeige der Fuhrwerke wird bekanntgegeben, daß zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Februar 1917, Z. II—9/48 diese Klassifikation sowie die Ausgabe der Evidenzblätter in der Zeit vom 1. **März bis einschließlich 28. April** 1917 stattfindet.

Die Pferde sind vorzuführen, und zwar aus dem Standorte im:

I., II., IX., XIX. und **XX.** Bezirke in der Zeit vom 1. bis 15. März l. J. auf dem **Sachsenplatze** zwischen der Waldmüllergasse und der Wallensteinstraße im XX. Bezirke;

III. und **XI.** Bezirke in der Zeit vom 15. bis 22. April l. J. auf dem Straßengrunde der **Ravelinstraße** und des **Mitterweges** vor dem Gasthause Linha. XI., Ravelinstraße Or. Nr. 3;

IV., V., VI., X. und **XII.** Bezirke in der Zeit vom 31. März bis 14. April l. J. auf dem Marktplatze zwischen der **Reinprechtsdorfer Straße** und dem **Siebenbrunnenfelde** im V. Bezirke;

VII., VIII., XVI., XVII. und **XVIII.** Bezirke in der Zeit vom 16. bis 24. März l. J. auf dem Straßengrunde der **Alszeile** und der **Richthausenstraße** zwischen der Bering- und Schultheißgasse im XVII. Bezirke;

XIII., XIV. und **XV.** Bezirke in der Zeit vom 25. bis 30. März l. J. auf dem Straßengrunde der **Hackinger Straße** von den Eisenbahnhäusern bis zum Baumgartner Bade im XIII. Bezirke;

XXI. Bezirke für die ehemalige Gemeinde

Aspern am 27. April l. J. auf dem Straßengrunde vor den Häusern Or. Nr. 6 und 8 der Wimpffengasse zwischen Bureisch- und Ehrensteingasse in Aspern;

Floridsdorf am 23. und 24. April l. J. auf dem Straßengrunde „**An der oberen alten Donau**" von der Floridsdorfer Hauptstraße bis zum Eisenbahnviadukte in Floridsdorf;

Groß-Jedlersdorf, **Leopoldau** und **Strebersdorf** am 25. April l. J. im Hofraume des Gemeindegasthauses in **Groß-Jedlersdorf**, Amtsstraße Or. Nr. 42;

Hirschstetten und **Stadlau** am 28. April l. J. auf dem Straßengrunde der **Gemeindeaugasse** zwischen Konstanzia- und Aribogasse in Stadlau;

Kagran am 26. April l. J. im Hofraume des Gemeindegasthauses in Kagran, XXI., Kagraner Platz Or. Nr. 33.

Beginn der Amtshandlung täglich um ½8 Uhr früh.

Die Pferdebesitzer erhalten zur Vorführung ihrer Pferde Vorladungen, aus welchen Tag, Stunde und Ort der Klassifikation zu entnehmen ist. **Die Vorladungen sind auf den Klassifikationsplatz mitzubringen, Vorführungstag- und Stunde sind genau einzuhalten.**

Sollte der Pferdebesitzer keine Vorladung erhalten, so hat er trotzdem seine Pferde an einem der obbezeichneten Tage auf dem zugehörigen Platze vorzuführen, beziehungsweise vorführen zu lassen.

Die Vorführung der Pferde soll an der Hand erfolgen und sind hiebei auch die zu den Pferden gehörigen Tragtierausrüstungen vorzuweisen.

Die Evidenzblätter der letzten Klassifikation treten am Tage der neuen Klassifikation des betreffenden Pferdes außer Kraft und sind daher unter allen Umständen bei der Vorführung der Pferde abzuliefern.

Besitzer von „gänzlich untauglich" klassifizierten Pferden haben die bei einer früheren Klassifikation eingehändigte und bezüglich der Identität der Pferde vom **Bezirksvorsteher bestätigte rote Bescheinigung** mitzubringen.

Für die während des Mobilitätsverhältnisses vorzunehmende Pferdeklassifikation und Evidenzblattausgabe werden Normalpreise für die Pferdeeinberufung nicht festgesetzt.

Die Wertbestimmung eines jeden ausgewählten Pferdes erfolgt durch Schätzung.

Weder gegen den derart erhobenen Schätzungswert noch gegen den Klassifikationsbefund ist ein Rechtsmittel zulässig.

Alle die angeführten Bestimmungen lassen es für den Pferdebesitzer geboten erscheinen, persönlich der Vorführung seiner Pferde beizuwohnen oder einen ordnungsgemäß ausgewiesenen Bevollmächtigten mit seiner Vertretung zu betrauen.

Von der Vorführung vor die Klassifikationskommission sind befreit:

1. soviele Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind;
2. die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde;
3. die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens zwei Pferde;
4. die für Polizei- und Sanitätszwecke, (Straßenräuderung, Krankheits- und Fäkalienabfuhr) ständig bestimmten, sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde;
5. die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten;
6. die eigentlichen Privathengste;
7. alle ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde;
8. jene Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;
9. jene Pferde, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung einer Seuche nicht aus dem Stall gebracht werden können oder dürfen;
10. jene Pferde, welche im Jahre der Klassifikation, also bis Ende 1917 das vierte Lebensjahr noch nicht vollenden;
11. Hochträchtige Stuten sowie Stuten mit Saugfohlen während eines 6 wöchigen Saugzeit;
12. die Pferde mit nachbenannten, die offenbare und dauernde Unbrauchbarkeit für jeden Kriegsdienst begründenden Gebrechen: Rehhuf, Schale (Knochenneubildung um ein Gelenk) und Hufstreb, wenn diese Gebrechen ein sichtliches und bleibendes Lahmgehen zur Folge haben, ferner Blindheit auf beiden Augen, Dummkoller und hochgradiger Dampf und endlich,
13. die bei einer früheren Klassifikation im selben Aushebungsbezirke „gänzlich untauglich" klassifizierten Pferde.

Die bezüglichen **Befreiungsansprüche** sind, sofern dies noch nicht geschehen ist, sogleich geltend zu machen und im Einquartierungsamte, I., Ebendorferstraße Or. Nr. 1 (Neues Amtshaus) ehenerdig, spätestens am Tage der Vorführung beim Präses der Klassifikationskommission nachzuweisen.

Die Besitzer von Pferden, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorführung der Pferde vor die Klassifikations-Kommission und zur Vorweisung der Tragtierausrüstungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen — bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Arreststrafe bis zum Höchstausmaße von 1 Monat — belegt. (§ 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235.)

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

im Februar 1917.

Verlag des Magistrats. M. Huber, VI.